



## CHECKLISTE FÜR SONNTAGSARBEIT IN KIOSKEN

<b>Betrieb</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Kontaktperson</b>	

**Voraussetzung:** Die kantonal- oder gemeinderechtlichen Bestimmungen über Ladenöffnungszeiten erlauben es Kiosken, am Sonntag geöffnet zu haben (Art. 71 Bst. c des Arbeitsgesetzes (ArG)).

**Damit die Kioske am Sonntag Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) beschäftigen können, müssen die folgenden Bedingungen alle mit «Ja» beantwortet werden (Art. 26 Abs. 1 und 3 ArGV 2):**

<b>1. Lage:</b> an einer öffentlich zugänglichen Strasse oder einem öffentlich zugänglichen Platz → wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind; unerheblich sind die eigentumsrechtlichen Verhältnisse	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>2. Kleinere mobile Verkaufsstände (Fahrrisbauten) oder Verkaufsstellen (feste Einrichtungen) bis max. 50 m<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>3. Warenangebot:</b> Presseerzeugnisse, Tabak- und Souvenirwaren, kleinere Verpflegungsartikel: Sandwiches, Früchte, Essriegel und Süssigkeiten (jedoch <i>keine</i> fertigen Mahlzeiten, wie sie z.B. in Take-aways erhältlich sind und die ohne Messer und Gabel kaum verspeist werden können)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>4. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die vorwiegend für die Bedienung der Kundschaft tätig sind</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein